

Grundordnung (GO)

hochschule 21

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Hochschule ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung des Bildungswesens in freier Trägerschaft. Sie ist eine staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule gemäß § 64 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG).
- (2) Die Hochschule führt den Namen

„hochschule 21“
- (3) Der Sitz der Hochschule ist in Buxtehude.
- (4) Trägerin der Hochschule ist die „hochschule 21 gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung“.
- (5) Die Trägerin fördert die Hochschule gemäß ihrem Gesellschaftsvertrag und übt die Aufsicht über die Hochschule aus. Im Bereich der akademischen Selbstverwaltung ist sie auf die Rechtsaufsicht beschränkt. Diese Grundordnung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung der Trägerin auf Vorschlag des Senats.

§ 2 Zielsetzungen und Aufgaben

- (1) Die Hochschule dient in ihren Studiengängen den angewandten Wissenschaften in Lehre, Studium, Weiterbildung sowie praxisnaher Forschung und Entwicklung. Die Regelungen des § 3 Abs. 1 NHG werden unmittelbar angenommen und umgesetzt. Sie gibt sich ein Leitbild, das sie regelmäßig überprüft und gegebenenfalls anpasst.
- (2) Die Hochschule gewährleistet die Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung mit der Ausbildung an staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschulen. Sie verpflichtet sich, die gesetzlichen Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung auf Dauer zu erfüllen.
- (3) Die Hochschule kann mit Zustimmung der Trägerin weitere Aufgaben, insbesondere im Bereich der Fort- und Weiterbildung, übernehmen und Aufbau- und Ergänzungsstudiengänge anbieten.

§ 3 Mitglieder und Angehörige der Hochschule

- (1) Mitglieder und Angehörige der Hochschule sind
 - a) die hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen und Professoren i. S. v. § 24 und § 25 NHG sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren i. S. v. § 30 NHG), im Folgenden Hochschullehrendengruppe,
 - b) die hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (i. S. v. § 31 NHG) sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (i. S. v. § 32 NHG), im Folgenden WiMi-Gruppe,
 - c) die immatrikulierten Studentinnen und Studenten, im Folgenden Studierendengruppe, und

- d) die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, im Folgenden MTV-Gruppe.

(2) Angehörige der Hochschule sind

- a) die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie die Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler (i. S. v. § 35 NHG),
- b) die hauptberuflich Hochschullehrenden im Ruhestand sowie
- c) die anderen an der Hochschule Tätigen, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind.

Angehörige der Hochschule nehmen an Wahlen nicht teil.

- (3) Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgaben der Grundordnung an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Organen, Gremien und Kommissionen mitzuwirken. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Senat. Die Mitwirkung ist ehrenamtlich. Die Mitglieder nach Absatz 1 b) sind zur Mitwirkung berechtigt, aber nicht verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder eines Gremiums sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. Niemand darf wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung benachteiligt werden.
- (5) Bei der Zusammensetzung von Organen, Gremien und Kommissionen sollen Frauen angemessen berücksichtigt werden.
- (6) Alle Mitglieder und Angehörigen haben sich so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.

§ 4 Organe der Hochschule

Organe der Hochschule sind

- a) die Präsidentin oder der Präsident
- b) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Hochschule und
- c) der Senat

§ 5 Hochschulleitung (Präsidium)

(1) Der Hochschulleitung gehören

- a) die Präsidentin oder der Präsident (§ 6),
- b) die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten,
- c) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Hochschule (§ 7)

an.

- (2) Ist in hochschulspezifischen Gesetzen/Verordnungen von einem „Präsidium“ die Rede, so stellt die „Hochschulleitung“ das Präsidium im Sinne dieser Vorschriften dar, soweit im Gesellschaftsvertrag oder in den Ordnungen der Hochschule nicht eine andere Regelung getroffen ist.

§ 6 Präsidentin/Präsident

- (1) Der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegt die wissenschaftliche Leitung der Hochschule: Sie oder er nimmt die Aufgaben einer Dekanin oder eines Dekans wahr. § 36 Abs. 3 Satz 2 NHG findet hier Anwendung. Sie oder er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Grundordnung oder den Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Präsidentin oder der Präsident genehmigt die vom Senat beschlossenen Ordnungen und setzt diese in Kraft.
- (2) Der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegt die Rechtsaufsicht über den Senat und die Gremien der Hochschule. Die rechtsaufsichtigen Befugnisse der Trägerin gelten entsprechend.
- (3) Der Präsidentin oder dem Präsidenten ist eine angemessene Entlastung im Hauptamt zu gewähren.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident soll Professorin oder Professor der Hochschule sein und wird auf Vorschlag des Senats für sechs Jahre von der Gesellschafterversammlung der Trägerin bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich. Zur Vorbereitung des Vorschlags wird eine Findungskommission mit sechs stimmberechtigten Mitgliedern eingesetzt. Diese werden zu gleichen Teilen von der Trägerin und vom Senat benannt.

Die Kommission legt dem Senat das Ergebnis der Beratungen vor. Die Trägerin kann die Bestellung der oder des vom Senat vorgeschlagenen Kandidatin oder Kandidaten verweigern. Sie hat diese Entscheidung gegenüber dem Senat zu begründen. Kommt kein weiterer Vorschlag des Senats zustande, bestellt die Trägerin zur Sicherung des Hochschulbetriebes im eigenen Ermessen eine Interimspräsidentin oder einen Interimspräsidenten aus dem Kreis der Hochschullehrenden, die oder der bis zur Findung einer weiteren Kandidatur den akademischen Bereich leitet.

- (5) Der Präsidentin oder dem Präsidenten vorgesetzt ist die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Trägerin.
- (6) Die Präsidentin oder der Präsident verantwortet den akademischen Bereich der Hochschule und ist dem wissenschaftlichen Personal (Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben) vorgesetzt. Die Geschäftsführung vertritt die Hochschule in allen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten und setzt in dieser Eigenschaft die Entscheidungen, die die Präsidentin oder der Präsident als Vorgesetzte oder Vorgesetzter des wissenschaftlichen Personals trifft, rechtswirksam um.
- (7) Unverzüglich nach ihrer oder seiner Bestellung bestellt die Präsidentin oder der Präsident einen oder mehrere Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten im Einvernehmen mit dem Senat für eine Amtsdauer von drei Jahren. Wiederbestellungen sind möglich. Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sollen Professorinnen oder Professoren der Hochschule sein.

- (8) Mit einer Zweidrittel-Mehrheit kann der Senat der Trägerin die Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten vorschlagen.
- (9) Erfüllen akademische Organe der Hochschule die ihnen gemäß dieser Grundordnung oder Gesetzes obliegenden Pflichten nicht, so kann die Präsidentin oder der Präsident anordnen, dass sie innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist das Erforderliche veranlassen. Kommen sie der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so kann die Präsidentin oder der Präsident die notwendigen Maßnahmen an ihrer Stelle treffen. Entsprechendes gilt, wenn ein akademisches Organ der Hochschule handlungsunfähig ist.

§ 7 Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten

- (1) Der oder die von der Präsidentin oder dem Präsidenten gemäß § 6 Abs. 7 dieser Grundordnung berufenen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten übernehmen die Vertretung bei Abwesenheit oder Verhinderung.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident weist der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten oder den Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten nach eigenem Ermessen Verantwortungsbereiche zu.

§ 8 Geschäftsführung der Hochschule

- (1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Hochschule muss Geschäftsführerin oder Geschäftsführer der Trägerin sein. Sie oder er wird durch die Trägerin als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer der Hochschule bestellt.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Hochschule leitet diese in kaufmännischer und organisatorischer Hinsicht. Die Rechte der akademischen Selbstverwaltung bleiben davon unberührt. Sie oder er ist insbesondere verantwortlich für die Rechts-, Haushalts-, Wirtschafts-, Bau- und Personalangelegenheiten an der Hochschule und für sonstige ihr oder ihm obliegende Verwaltungsaufgaben. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist zuständig für die Planung und die Kontrolle der Finanzen in Übereinstimmung mit dem Gesellschaftsvertrag.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Hochschule ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller Beschäftigten mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten und des wissenschaftlichen Personals gemäß § 6 Abs. 6. Nächsthöherer Vorgesetzter oder nächsthöhere Vorgesetzte der Beschäftigten ist der oder die Vorsitzende des Aufsichtsrates der Trägerin.
- (4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Hochschule ist für die Wahrung der Ordnung an der Hochschule zuständig und übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten eine Hausordnung erlassen.

§ 9 Gemeinsame Regelungen für Präsidentinnen oder Präsidenten und Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Hochschule

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Hochschule tragen die Verantwortung dafür, dass die Aufgaben der Hochschule ordnungs-

gemäß erledigt werden und ihre Zielsetzung gewahrt bleibt. Sie sind zu regelmäßigen Konsultationen mit den Organen der Trägerin über wesentliche Entwicklungen und Planungen verpflichtet.

- (2) Die Präsidentin oder der Präsident und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Hochschule sind gemeinsam verantwortlich für
 - a) die Akquisition von Betrieben und Werbung um Studierende
 - b) die Einwerbung von Drittmitteln
 - c) das Qualitätsmanagement
 - d) die Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule
- (3) Sofern durch die Grundordnung oder den Gesellschaftsvertrag keine andere Zuständigkeit begründet wird, können die Präsidentin oder der Präsident und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Einvernehmen Ordnungen erlassen, die der Genehmigung durch den Aufsichtsrat der Trägerin bedürfen.
- (4) Der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegen die notwendigen Abstimmungen mit den zuständigen staatlichen Stellen. Sie haben gemäß § 66 Abs. 2 NHG alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (5) Grundsätzlich sollen die Präsidentin oder der Präsident und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Hochschule alle Entscheidungen einvernehmlich treffen.

§ 10 Senat

- (1) Der Senat besteht aus 13 gewählten Mitgliedern, davon
 - a) sieben Mitglieder aus der Hochschullehrendengruppe,
 - b) zwei Mitglieder aus der WiMi-Gruppe,
 - c) drei Mitglieder aus der Studierendengruppe,
 - d) ein Mitglied aus der MTV-Gruppe

Die Präsidentin oder der Präsident und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Hochschule gehören dem Senat mit beratender Stimme an. Der Senat kann auf Antrag eines Senatsmitglieds in Abwesenheit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers tagen und Entscheidungen treffen. An Sitzungen des Senats kann eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter der Trägerin mit Zustimmung des Senats teilnehmen.

- (2) Die Amtszeit der gewählten Senatsmitglieder beträgt zwei Jahre, die der Studierendenvertreter jedoch nur ein Jahr.
- (3) Der Senat tagt mindestens einmal pro Studienhalbjahr und wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen und geleitet. Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu genehmigen ist.
- (4) Der Senat ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Vorschlag für die Bestellung und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten an die Trägerin

- b) Erteilung des Einvernehmens zur Bestellung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten
 - c) Stellungnahme zur Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule
 - d) Vorschläge bezüglich der Einführung neuer Studiengänge an die Präsidentin oder den Präsidenten
 - e) Vorschläge zur Budgetplanung
 - f) Bestellen der Mitglieder von Berufungskommissionen
 - g) Beschluss der akademischen Ordnungen, soweit in dieser Grundordnung oder dem Gesellschaftsvertrag keine anderen Zuständigkeiten geregelt sind, insbesondere Studien- und Prüfungsordnungen, Berufsordnungen, Wahlordnung, Immatrikulationsordnung und Evaluationsordnung
 - h) Der Senat beschließt Änderungen der Grundordnung
- (5) Der Senat nimmt alle Aufgaben der Fakultätsräte entsprechend § 36 Abs. 3 Satz 2 NHG wahr.
- (6) Der Senat hat gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer ein umfassendes Informationsrecht.
- (7) Der Senat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Lehre betreffen, werden die Stimmen der Mitglieder der Studierendengruppe doppelt gezählt und die der Mitglieder der Hochschullehrendengruppe mit 9/7 gewichtet. In diesen Angelegenheiten sowie in Berufsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht. Die Beschlussfassung des Senats im Umlaufverfahren regelt die Geschäftsordnung des Senats. Beschlüsse in Berufsangelegenheiten oder Angelegenheiten, die unmittelbar Lehre und Forschung betreffen, bedürfen außer der Mehrheit des Senats auch der Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrenden im Senat.

Die Grundordnung und ihre Änderungen beschließt er mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln.

§ 11 Weitere Organisationseinheiten

- (1) Der akademische Bereich der Hochschule ist in Fachbereiche gegliedert, die thematisch verwandte Studiengänge zusammenfassen.
- (2) Fachbereichsleitung
- a) Die Fachbereiche an der hochschule 21 werden von Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleitern verantwortet, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Senats für eine Amtsdauer von drei Jahren bestellt werden. Wiederbestellungen sind möglich.
 - b) Die Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter koordinieren studiengangübergreifend in Abstimmung mit den Studiengangleiterinnen oder Studiengangleitern die Lehre, das Studium und die Forschung sowie die Fort- und Weiterbildungsangebote der Fachbereiche und vertreten diese in den Hochschulgremien.

(3) Studiengangleitung

- a) Die Studiengänge an der hochschule 21 werden von Studiengangleiterinnen oder Studiengangleitern verantwortet, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Senats für eine Amtsdauer von zwei Jahren bestellt werden. Wiederbestellungen sind möglich.
- b) Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter ist die zentrale Ansprechpartnerin oder der zentrale Ansprechpartner für Studierende in allen Fragen des Studiums.
- c) Sie oder er koordiniert die Lehre, das Studium und die Forschung des Studiengangs und vertritt diesen in den Hochschulgremien.

§ 12 Akademischer Lenkungsausschuss

- (1) Der Akademische Lenkungsausschuss wird aus der Hochschulleitung, den Fachbereichs- und den Studiengangleitungen gebildet.
- (2) Die Hochschulleitung kann weitere Mitglieder aus anderen Leitungsfunktionen bestellen.
- (3) Der Akademische Lenkungsausschuss dient der Koordination zwischen der Hochschulleitung und den Fachbereichs- und Studiengangleitungen. Er diskutiert übergreifende Fragen der Hochschule und bereitet die Senatssitzungen vor, ohne eigene Beschlüsse fassen zu können.

§ 13 Kuratorium

- (1) Die Trägerin bildet ein Kuratorium, das die Aufgabe hat, der Hochschule in ihrer wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklung beratend, bewertend und richtungsweisend zur Seite zu stehen.
- (2) Im Rahmen seiner allgemeinen Aufgaben soll sich das Kuratorium insbesondere folgender Fragen annehmen:
 - a) Kooperation mit Hochschulen in Niedersachsen
 - b) Nationale und internationale Hochschulkooperationen
 - c) Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen
 - d) Entwicklung des Studiengangangebotes

Außer diesen allgemeinen Aufgaben kann das Kuratorium zusätzlich folgende Aufgaben übernehmen:

- e) Die Präsidentin oder den Präsidenten bei grundsätzlichen Fragen des Hochschulbetriebes zu beraten
- f) Die Präsidentin oder den Präsidenten über Anregungen aus den Ausbildungsbetrieben der Studierenden zu informieren
- g) Die Präsidentin oder den Präsidenten und die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer der Hochschule bei der Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen

§ 14 Berufungsverfahren

- (1) Für jede zu besetzende Professur bildet der Senat eine Berufungskommission, jeweils bestehend aus drei Mitgliedern der Hochschullehrendengruppe, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der WiMi-Gruppe, einem Mitglied aus der Studierendengruppe und einem beratenden Mitglied aus der MTV-Gruppe.

Die Zusammensetzung der Berufungskommission kann durch externe Beraterinnen oder Berater ergänzt werden, die kein Stimmrecht haben. Anstelle einer hauptberuflichen Professorin oder eines hauptberuflichen Professors kann eine Professorin oder ein Professor einer anderen Hochschule als Mitglied der Berufungskommission bestellt werden.

- (2) Die Berufungskommission führt das Berufungsverfahren durch und legt der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie dem Senat einen Berufsungsbericht vor, der einen begründeten Berufungsvorschlag enthält. Der Senat beschließt über den Berufungsvorschlag.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident legt den Berufungsvorschlag mit seiner abschließenden Entscheidung und Stellungnahme spätestens sechs Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist der Trägerin zusammen mit dem Beschluss des Senats zur Genehmigung vor. Der Trägerin sind alle eingegangenen Bewerbungsunterlagen zugänglich zu machen.
- (4) Unter Angabe von Gründen kann die Trägerin den Berufungsvorschlag an die Präsidentin oder den Präsidenten zurückverweisen. Legt diese oder dieser nicht innerhalb von sechs Monaten einen vom Senat geänderten Berufungsvorschlag vor und kommt keine Einigung mit der Trägerin zustande, entscheidet diese nach Anhörung des Kuratoriums. Es können nur Personen, die in einem Berufungsvorschlag gelistet werden, berufen werden.
- (5) Als Professorin oder Professor kann berufen werden, wer die nach § 25 NHG für die Einstellung von Professorinnen und Professoren geforderten Voraussetzungen erfüllt.
- (6) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Bewerberin oder den Bewerber bei Bewährung nach Ablauf der im Anstellungsvertrag mit der Trägerin vereinbarten Probezeit auf die Professur. Für das Führen des akademischen Titels „Professorin“ oder „Professor“ gilt § 66 Abs. 1 NHG.
- (7) Die Präsidentin oder der Präsident kann mit Zustimmung der Trägerin Personen vorübergehend bis zur endgültigen Besetzung mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer Professorin oder eines Professors beauftragen. Die beauftragte Person soll die Voraussetzungen des § 25 NHG erfüllen oder eine Lehrbefähigung durch entsprechende Leistungen an einer Hochschule sowie die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen haben.
- (8) Das Berufungsverfahren ist in einer Ordnung zur Berufung von Professorinnen und Professoren geregelt.
- (9) Die Bestellung von Honorarprofessuren der hochschule 21 ist in einer Ordnung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren geregelt.

§ 15 Beendigung von Ämtern

- (1) Ein Amt endet mit
 - a) dem Ablauf der Amtszeit,
 - b) der Niederlegung des Amtes,
 - c) der Abwahl bzw. dem Widerruf der Bestellung,
 - d) dem Verlust der Wählbarkeit oder
 - e) der Beendigung der Mitgliedschaft an der Hochschule
- (2) Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Geschäfte bis zum Beginn einer neuen Amtszeit fortzuführen.

§ 16 Studienangebot

- (1) Die Hochschule bietet grundständige und konsekutive sowie nicht konsekutive Studiengänge an, die jeweils in Studien- und Prüfungsordnungen geregelt werden.
- (2) Besondere Schwerpunkte der Ausbildung sind die Internationalität, die Praxisnähe durch ein duales Ausbildungssystem und die Leistungsorientierung.
- (3) Die grundständigen dualen Studiengänge beziehen eine betriebliche Ausbildung/Tätigkeit mit ein. Das Weitere regeln die Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 17 Zugang und Zulassung zum Studium

In die grundständigen Studiengänge der Hochschule können nur Studierende aufgenommen werden, die die Voraussetzungen des Hochschulzugangs gemäß § 18 NHG erfüllen. Das Nähere regeln die jeweiligen Zulassungsordnungen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Studium besteht nicht.

§ 18 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Organe der Hochschule erfolgen durch Aushang oder durch andere geeignete Mittel der Veröffentlichung und einer Auflistung im Verkündungsblatt der Hochschule.
- (2) Sofern ein Hochschulnetz eingerichtet ist und soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts Anderes bestimmt ist, gilt die Bekanntmachung mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem der allgemeine Zugriff aus dem Hochschulnetz auf die entsprechende Datei erstmals möglich war.
- (3) Eine vorgeschriebene Bekanntmachung soll mindestens vier Wochen zugänglich sein.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.


Hochschulöffentliche Bekanntmachung am 15.04.2007 gemäß dem Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 04.11.2004.

Hochschulöffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung im Verkündungsblatt nach Beschluss des Senats vom 16.10.2013, Beschluss des Aufsichtsrates der Trägergesellschaft vom 23.10.2013 und Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 27.11.2013 und am 28.11.2013.

Hochschulöffentliche Bekanntmachung der 2. Änderung im Verkündungsblatt nach Beschluss des Senats vom 08.06.2016, Beschluss des Aufsichtsrates der Trägergesellschaft vom 25.08.2016 und Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 25.08.2016.

Hochschulöffentliche Bekanntmachung der 3. Änderung im Verkündungsblatt nach Beschluss des Aufsichtsrates der Trägergesellschaft vom 29.05.2018, Beschluss des Senats vom 06.06.2018 und Genehmigung der Gesellschafterversammlung vom 26.06.2018.

Buxtehude, 26.06.2018



Dr.-Ing. Rolf Jäger
Geschäftsführer



Prof. Dr. rer. pol. Steffen Warmbold
Präsident